

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t.

Zweytes Quartal. 16. Stück.

Den 20sten April 1805.

Inhalt.

Gedanken und Rathschläge, die Erhaltung der Kellerstollen in unserer Stadt betreffend. — Armenfachen. Nächste Mittwoch versammelt sich das Almosencollegium in Verbindung mit der Gesellschaft fremd. Armenfreunde. — Milde Beyträge. — Verzeichniß der Gebornen &c. — 14 Bekanntmachungen.

Einige unmaßgebliche Gedanken und Rathschläge, die Erhaltung der Kellerstollen in unserer Stadt betreffend, zur Ueberlegung bey Abfassung des neuen Provinzial-Gesetzbuches dem Hochedlen Magistrat unserer Stadt empfohlen.

Zur Fortschaffung des Wassers, welches sich in den Kellern, so bald Eis und Schnee im Frühjahr aufthauet, oder sonst das Wasser anschwillt, sammelt, findet man in vielen Straßen unserer Stadt in der Mitte derselben in der Kellertiefe Röhrenstrecken, in welche aus den Kellern der Häuser durch Querröhren das Kellerwasser hinein-, und dann weiter abgeleitet wird.

Diese nützliche Anstalt ist eine Privatsache, und ohne Zweifel haben sich bey der ursprünglichen Anlegung dieser Stollen diejenigen Hausbesitzer, welche Vortheil davon hatten, vereiniget, in welcher Art und Proportion sie die Kosten der ersten Anlage und fernern

VI. Jahrg.

(16)

Er-

Erhaltung tragen wollen. Indessen sind darüber nicht immer schriftliche Contracte errichtet worden, und die folgenden Besitzer der Häuser, welche von jener ursprünglichen Vereinigung theils nichts wissen, theils nicht daran gebunden zu seyn glauben, auch wol mit den ihnen aus dieser Einrichtung zustießenden Vortheilen nicht gehörig bekannt sind, gerathen oft mit einander über die Erhaltungs- und Reinigungskosten in Streit; der Beitrag dazu wird von einzelnen verweigert, wenn sie nicht gerade von dem Wasser leiden; es entstehen Prozesse, oder die Stollen werden wenigstens vernachlässigt, und können dann den Häusern den wichtigen Dienst, wozu sie bestimmt sind, nicht leisten.

Gegen diese Uebel werden diejenigen einigermaßen geschützt seyn, welche schriftliche Verträge der Erbauer solcher Stollen vorfinden, oder unter sich zur Abwendung alles Streits errichten; aber lange werden auch diese keine Sicherheit gewähren. Denn der Nachfolger wird, wenn nicht des Rechts und der Verbindlichkeit der Stollenerhaltung in seinem Hauskaufvertrage besonders gedacht ist, jenen Contract bloß als eine Privatunterhandlung seines Vorfahren ansehen, welcher für ihn keine rechtliche Verbindlichkeit haben kann, als wiefern er demselben ausdrücklich betritt.

In der Magdeburgischen Polizeyordnung und in unsern städtischen Statuten, welche man in der Hallischen Regiments-Ordnung liest, findet sich über die Verhältnisse der Hauseigenthümer zu den Kellerstollen so wenig etwas, als in dem Allgemeinen Landrechte darüber etwas bestimmt ist, und dieser Mangel einer positiven gesetzlichen Verfassung muß nothwendig die Ver-

Ver-

Verwirrung dieser Angelegenheiten immer unterhalten und vermehren, die vielleicht nur deshalb nicht öfter zum Prozesse führen, weil die Aufopferungen der Leidenden nicht beträchtlich genug sind, um sich der Unruhe eines Rechtsstreites auszusetzen, und weil viele die Nachtheile der Kellerwasser lieber erdulden, als sich mit ihren Nachbarn in Streit einlassen wollen.

Der Verf. dieses Aufsatzes ist gerade jetzt in dem Falle, daß er und seine Nachbarn Wasser im Keller haben, welches durch Befreyung des Stollenausganges vom Eise schon längst weggeschafft seyn, ja gar nicht eingetreten seyn könnte, wenn der Stollen in gehöriger Ordnung erhalten worden wäre. Aber von den zehn oder zwölf Theilhabern ist Niemand da, der sich des Stollens ausdrücklich annimmt; Circulare sind zu weitläufig; wer nun gerade vom Wasser Noth leidet, sucht beym Röhrmeister Hülfe. Dieser aber will erst wissen, wer ihn bezahlt. Denn die übrigen Theilnehmer verweigern ihm die durch die Repartition auf sie fallenden Beiträge, und so wird die Hülfe in die Länge verschoben, und der Nutzen eines so schönen Instituts geht entweder ganz verloren, oder wird doch sehr vermindert.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß bey Gelegenheit der jetzigen neuen Provinzial-Gesetzgebung, wobey unstreitig auch die Hallische Regiments-Ordnung eine Revision erfahren wird, ein Statut über die Errichtung und Erhaltung dieser Kellerstollen und die darüber entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Hauseigenthümer festgesetzt würde. Bevor dieses zur Ausführung kommt, erlaube ich mir einige Bemerkungen zur vorläufigen oder einstweiligen freywilligen Re-



gulirung der darüber entstehenden Streitigkeiten und Mißverständnisse, meinen Mitbürgern mitzutheilen.

Der allgemeine Rechtsgrundsatz hierüber ist unstreitig der: „Wer Eigenthümer des Stollens ist, der muß ihn auch erhalten. Ist er alleiniger Eigenthümer, so hängt es von seinem Belieben ab, ob er ihn erhalten oder eingehen lassen will; ist der Stollen das gemeinschaftliche Eigenthum mehrerer, so müssen ihn die Miteigenthümer gemeinschaftlich erhalten, so lange sie sich nicht ausdrücklich von der Gemeinschaft losgesagt haben.“ Dieses sind Principien so wohl des natürlichen als des Allgemeinen Landrechts, in welchem die Lehre von den gemeinschaftlichen Abzugs-Canälen der Felder und Wiesen, die Analogie angiebt, wornach die Rechte der Kellerstollen beurtheilt werden müssen.

Daß daher jeder die aus seinem Keller in den gemeinschaftlichen Canal gehende Röhre privatim unterhalten müsse, darüber ist kein Streit. Aber wem liegt die Erhaltung des gemeinschaftlichen Canals ob? — Man könnte sagen: Allen, deren Kellerwasser in denselben geführt wird, gemeinschaftlich, und in der That ist diese Meinung die gewöhnlichste. Allein sie ist, wo sie nicht etwa auf besondern Verträgen beruht, nicht richtig. Denn wie kämen z. B. die tiefer liegenden Häuser dazu, die oberhalb liegenden Röhren zu erhalten, da dieselben zur Abführung ihres Kellerwassers nichts beitragen? — Der Grundsatz müßte daher eigentlich so lauten:

Die Theile des gemeinschaftlichen Kellerstollens müssen von denen auf gemeinschaftliche Kosten erhalten werden,
welche

welche gemeinschaftlichen Nutzen davon haben.

Derjenige, welcher zur Beschaffung seines Kellerwassers einen gewissen Theil des Stollens nicht nöthig hat, wird weder zu dessen Anlegung noch zu dessen Erhaltung und Reinigung verpflichtet werden können; derjenige, dessen Stollen ihm nur dadurch nützlich wird, daß ein anderer Stollen vorhanden ist, der das Wasser des seinigen aufnimmt und wegführt, wird auch zur Miterhaltung des letztern verpflichtet seyn.

Stellen wir uns eine Straße vor, welche abschüssig ist, und auf jeder Seite 12, also zusammen 24 Keller hat, und wir bezeichnen jedes Paar Keller mit einer Nummer von oben herab von 1 — 12, so ist offenbar:

- 1) daß allen gemeinschaftlich daran gelegen seyn müsse, daß der Stollen am Ausgange immer offen erhalten werde. Denn sonst würde es eben so gut seyn, als ob sie gar keinen Stollen hätten, da ohne diese Eröffnung kein Wasser abfließen kann.
- 2) Dem untersten Keller = Paar Nr. 12. führt die Röhrenstrecke an ihren Häusern bis zum Ausgange des Stollens das Wasser weg: ob oberhalb der Straße noch Röhren liegen, welche aus den Kellern 1 — 11. das Wasser fortschaffen, daran kann demselben nicht sehr viel gelegen seyn. Denn es hat von den obern Röhren keinen Nutzen, außer dem, daß doch nicht alles von oberher dringende Wasser durch seinen Keller = Canal flutet, sondern viel früher von den obern Röh-



ren aufgenommen wird, und in dieser Hinsicht muß es ihm allerdings lieb seyn, wenn oberhalb Röhren liegen.

3) Nr. 11. kann die Röhren von 12; Nr. 10. von 11. und 12. u. s. w. gar nicht entbehren; so daß die obern Kellerrohren den unter den ihrigen liegenden Stollen zur Erreichung ihres Zweckes unumgänglich nöthig haben, da die Anlegung einer Röhre oben gar nichts nutzen würde, wenn nicht die unteren ihr Wasser aufnahmen und fortführten.

Hieraus würde also folgende Rechtsordnung folgen:

Nr. 1. erhält die in der Mitte der Straße bey den Häusern gemeinschaftliche Röhre allein, trägt aber zur Erhaltung aller übrigen Röhren von 2 — 12. bey; Nr. 2. erhält zur Erhaltung seiner Röhre von Nr. 1. Beiträge, muß aber zur Erhaltung der Röhren von 3 — 12. gleichfalls beitragen u. s. w., so daß die unterhalb gelegenen Häuser nichts zu dem Stollen, welcher über ihnen, wohl aber zu denen, welche unterhalb liegen, beizutragen verbunden sind.

Darnach würden freylich die untersten Häuser am wohlfeilsten davon kommen, auf die obersten aber würden die meisten Kosten fallen, welches aber aus der Natur ihrer Lage am natürlichsten folgt.

Indessen ist schon oben bemerkt worden, daß die untersten Häuser doch auch Vortheile von dem obern Stollen ziehen. Das Wasser sammelt sich viel früher, und fließt allmählig ab. Wäre aber kein Stollen, so würden die untern Röhren oft das andringende Wasser nicht überwinden können, und es würde weit längere

Zeit

Zeit über dem Niveau der Röhrenstrecken verweilen, und zur Fortschaffung alles Wassers weit mehr Zeit erfordert werden, so daß dabey die untern Keller das Wasser viel länger behalten, und ihre Häuser feuchter werden würden. Dagegen haben die oberen Häuser, besonders wenn sie sehr hoch liegen, den Stollen bey weiten nicht so nöthig als die untern, da das Wasser viel früher und selbst von den Höhen weicht, und oft mehrere Jahre vergehen, wo sie nichts vom Wasser leiden; auch bey ganz verschlossenen Stollen werden die obern Keller nie so oft und so lange vom Wasser heimgesucht werden, als die untern.

Aus diesen Gründen scheint eine Vereinigung aller Hauseigenthümer, die von dem gemeinschaftlichen Stollen Vortheil ziehen, zur Erhaltung desselben der natürlichste und billigste Ausweg zu seyn, und in den mehresten Fällen wird es auch so gehalten, besonders so lange die Beyträge klein bleiben.

Da aber hierüber doch nichts im Allgemeinen rechtlich feststeht, so wird selten ein nur einigermaßen kostspieliger Bau dieser Stollen ohne Streitigkeiten ablaufen. Auch scheint in dem zuletzt angegebenen Princip, wornach alle zu gleichen Theilen beitragen sollen, in mehrern Fällen die wünschenswerthe Proportion leicht verletzt werden zu können. Manches Haus hat eine Fronte von 100 Fuß, und hat dabey große und viele Keller; ein anderes hat kaum 30 Fuß Breite, und nur einen kleinen Keller. Ist es nicht unbillig, zu verlangen, daß beyde Häuser nach gleichem Fuße zu dem gemeinschaftlichen Stollen contribuiren sollen? — Dem Princip der Gleichheit gemäß müßte ein jedes Haus nach der Proportion seiner Größe, nach dem



Umfange und der Zahl seiner Keller contribuiren. Denn es werden durch diese nicht nur die Keller, sondern auch die ganzen Häuser trocken erhalten.

Am besten scheinen mir die Regeln der Gerechtigkeit, Billigkeit und des allgemeinen Besten beobachtet zu werden, wenn man dabey folgende Anordnungen machte:

§. 1. Es kann kein Kellerstollen angelegt werden, ohne daß dem Magistrate davon vorher Anzeige geschieht, und der darüber geschlossene Verein schriftlich eingereicht, vom Rathe genehmigt, in ein öffentliches Buch eingetragen, und unter jeder Hausnummer bemerkt ist.

§. 2. Der Rath hat bey diesen Verträgen dahin zu sehen, daß nichts darin aufgenommen werde, was die Häuser unnöthiger Weise belasten könnte, und darf nichts genehmigen, was den allgemeinen Vorschriften darüber entgegen ist.

§. 3. Ist ein Verein zur Erbauung und Erhaltung eines gemeinschaftlichen Kellerstollens zwischen mehreren Hauseigenthümern einmal beschlossen, und rathhäuslich eingetragen, so bleibt die Verpflichtung dazu auf dem Hause haften, und geht von dem einen Eigenthümer zu dem andern über, ohne daß dieser Verpflichtung in dem Kaufcontracte besonders gedacht zu werden braucht.

§. 4. Es kann daher kein Hauseigenthümer willkürlich von diesem Verein abgehen, oder sich den ihm dadurch zugewachsenen Verbindlichkeiten entziehen, sondern er bleibt, da wo der Grundvertrag nichts anderes besagt, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen darüber unterworfen.

§. 5.

§. 5. Diese Bestimmungen sind in folgenden Punkten enthalten:

a) Alle diejenigen Hauseigenthümer, deren Kellerwasser in einem und eben demselben Stollen abläuft, tragen in gleicher Proportion die Kosten der Offenhaltung und Reinigung der gemeinschaftlichen Röhrenstrecke.

b) Die Anlegung und Erhaltung der Röhren fällt einem jedem Hause so weit zur Last, als sie die Fronte desselben bestreicht; (so daß also jeder Hauseigenthümer sich nur um denjenigen Theil der Röhren zu bekümmern braucht, die vor seinem Hause liegen. Steht z. B. an der einen Seite der Straße ein Gebäude A von 100 Fuß, gegenüber zwey Häuser B und C, deren jedes 50 Fuß lang ist; so werden diese 3 gemeinschaftlich die Röhrenstrecke von 100 Fuß unterhalten, und wenn A 1 Thlr. zu den Kosten giebt, so wird B $\frac{1}{2}$ und C $\frac{1}{2}$ Thlr. geben.)

c) Jeder Theilnehmer hat das Recht, darauf zu dringen, daß der andere seinen Röhren-Antheil in gutem Stande erhalte.

d) Niemand kann von dem Verein abgehen, als mit Bewilligung aller Glieder, oder nach einem rechtlichen Ausspruch.

Diese einfachen und wenigen Sätze würden das ganze Stollenwesen, wie es scheint, in eine gute Ordnung bringen können.

Wenn die Glieder dem am tiefsten gelegenen Hauseigenthümer oder sonst einem ihrer Mitglieder auftragen, für Offenhaltung und Reinigung des Stollens zu sorgen, so würde mit einigen Groschen jährlichen Beytrags das schöne Werk in regelmäßigem

Ganze erhalten werden. Wäre ein Stollen entzwen, so erführe es bey dieser Wachsamkeit der Eigenthümer sehr bald, und wüßte sogleich, was seine Verpflichtung gegen die übrigen und sein eigener Nutzen erforderte.

Gesetzt, es gefiele denen, welche das Recht haben, bey der neuen Provinzialgesetzgebung Vorschläge zu Gesetzen zu thun, nicht, auf diesen, wie es scheint, für die Stadt nicht unwichtigen Punkt Rücksicht zu nehmen; so können doch vielleicht diese Gedanken Anlaß geben, daß man Privatverträge darnach schließt, und in Zukunft manche nachbarliche Streitigkeiten über die Ausführung eines nützlichen Zweckes vermieden werden.

J.

Chronik der Stadt Halle, des Saal- und Mansfeldischen Kreises.

I. Armen sachen.

Nächste Mittwoch versammelt sich das Allmosen-collegium in Verbindung mit der Gesellschaft freywilliger Armenfreunde.

Milde Beyträge.

- 1) Von einem vergnügten Kindraufen am 2ten Osterfertage 2 Thlr. 13 Gr.
- 2) Bey einer vergnügten Gesellschaft am 16ten April 7 Thlr. 12 Gr.
- 3) Von M. 12 Gr.
- 4) Von einem Ungenannten durch den Armenvoigt Garthof 12 Gr.

5)

5) Statt der von einem Ungenannten geschenk-
ten Schuld von 1 Thlr. 16 Gr. zahlte der Schuldner
freiwillig 2 Thlr.

6) Bey einem fröhlichen Abendessen auf dem
Ritterguthe in Wörmlitz, wurden für die hiesigen
Armen gesammelt, und vom Herrn Pastor Pockels
daselbst dem Herrn Consistorialrath Westphal über-
bracht 5 Thlr.

Beiträge zur wohlfeilen Brodtvertheilung.

Von einem Ungenannten durch den Herrn Prea-
diger Krieger im Teutschenthal 1 Thlr.

2.

Gebohrene, Getrauete, Gestorbene in Halle zc.
März. April 1805.

a) Gebohrene.

Marienparochie: Den 25. März dem Pack-
hoffs-Inspector Villaret eine T., Caroline Emilie
Friederike — Den 26. dem Buchhalter Fabian ein
S., Alexander Emil. — Den 30. dem Invaliden
Kohrberger ein S., Joh. Carl. — Den 9. April
dem Handarbeiter Luther ein S., Joh. Wilhelm. —
Den 11. dem Ziegeldeckergesellen Gasquert ein S.,
Carl Wilhelm.

Ulrichsparochie: Den 26. März dem Negotiant
Nünche ein S., Carl Eduard. — Den 29. dem
Prof. König eine T., Angelike Emilie. — Den
9. April dem Buchdrucker Köthe eine T., Johanne
Christiane Friederike. — Dem Handarbeiter Jäntsch
eine T., Marie Christiane.

Moritzparochie: Den 27. März dem Salzwir-
kermeyster Thöner eine T., Agnes Wilhelmine. —
Den 8. April dem Handarbeiter Sachs eine T., Chri-
stiane

stiane Dorothee. — Den 10. dem Hutmänn zu Lettin Kuhfuß eine T., Marie Christiane.

Domkirche: Den 8 April dem Seidenstrumpfwirker Bratengeier ein S., Johann Christian Christoph Friedrich.

Neumarkt: Den 2. April dem Tuchmachermeister Zimmermann ein S., Johann David. — Den 10. dem gewes. Fohgerbermeister Rau eine T., Johanne Sophie. — Den 15. dem Leinwebermeister Schotte ein S., Friedrich Albert

Glauchau: Den 5. April dem Handarbeiter Naumann eine T., Joh. Dorothee. — Den 11. dem Bürger Schauer eine T., Joh. Marie.

b) Getraute.

Neumarkt: Den 15. April der Tuchmachermeister Zimmermann mit J. Ch. Wittenbechern — Der Strumpfwirkermeister Zimmermann mit M. L. Kellnern — Der Böttchermeister Haase mit M. Ch. C. Hensin aus Nottleben.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 6. April des Strumpffabrikanten Tiers Ehefrau, alt 42 J. 7 M. Auszehrung. — Den 8. des Soldat Sackelmann T., Marie Dorothee, alt 3 J. 4 M. Auszehrung. — Des Bäckermeister Schulze Wittwe, alt 63 J. 5 M. 6 T. Entkräftung — Den 9. des Gastwirts Schulze S., Gottlob Wilhelm, alt 1 J. 2 M. Zahnfieber. — Den 12. der Tuchmachermeister Eugling, alt 70 J. men. 3 T. Entkräftung. — Den 13. der Bäckergefelle Langnickel, * alt 82 J. Entkräftung

Ulrichsparochie: Den 7. April des Bürgers Trantsmann Ehefrau, alt 38 J. 1 M. 3 T. Scharlachfieber. — Den 9. des Schneidermeisters Ifermann T., Dorothee Rosine Caroline, alt 13 T. Steckf. — Des Soldat Borcharts Ehefrau, alt 40 J. Abzehrung.

zung. — Den 12. ein unehel. S., alt 2 J. Steckfluß.

Moritzparochie: Den 11 April des Schneidermeisters Kennemeyers Ehefrau, alt 57 J 10 M. 3 Z. Brustkrankheit — Den 14 des Maurermeisters Pufflieb zu Altstädt Wittve, alt 84 J 6 M. Entkräftung. — Des Soldat Naumann S., Johann Christian, alt 6 M. 1 W Scharlachfieber.

Glauchau: Den 7. April des Mauvergeseßen Schlegel Ehefrau, alt 41 J. Brustwassersucht. — Den 10. des Invaliden Jordan Z., * Caroline Dorothee Elisabeth, alt 1 J. 6 W. 4 Z. Abzehrung. — Den 11. des Soldat Möbr Z., Rosine, alt 4 J. Geschwulst. — Den 12. des Bürger Franz Wittve, alt 81 J. Entkräftung.

Bekanntmachungen.

In der Diaconat-Wohnung in Glaucha, sollen künftigen 22sten April und folgende Tage, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, zwey Taschenuhren, verschiedenes Silberzeug, Kleidungsstücke, Leinwand, Zinn, Kupfer, Messing, Mobilien, Bücher und Hausgeräthe, gegen gleich baare Bezahlung, verauktionirt werden. Halle, den 2ten April 1805.

Vigore Commissionis Stehlich.

Ein massives Haus in der Stadt, mit 11 Stuben und Kammern, 4 Küchen, 1 gewölbter Keller, Hofraum mit Einfahrt, Brunnen- und ganzes Röhrwasser, nebst einem schönen Garten, ist aus freyer Hand zu verkaufen. — Ingleichen ein gut ausgebautes Haus in Glaucha, worinnen sich befinden 8 Stuben, 14 Kammern, 1 Laden, 4 Küchen, 2 gewölbte Keller, nebst Hofraum und Brunnenwasser, ist ebenfalls aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der Antiquar Mette.

Ein ohnweit Halle, Cönnern, Cöthen und Zerbis im Saalkreise des Herzogthums Magdeburg belegenes, im besten Stande sich befindendes, und sowohl wegen des vorzüglich guten Bodens, als auch wegen der trefflichen Lage sehr zu empfehlendes Allodial-Nitterguth mit einem massiven Bohnhause, Wirthschaftsgebäuden und 4 Kachelhäusern, mit Gärten, 7 Baum- und Grabelkabeln, mit Holzungen, Wiefewachs, 12 Hufen Feld, Huth und Tristen, Frohndiensten, Lehnen und Erbzinzen, auch übrigen Gerechtsamen, ist mit einem ganz vollständigen Vieh- und Wirthschafts-Inventario aus freyer Hand zu verkaufen, kann auch, da es nicht verpachtet ist, sogleich, oder zu Johannis d. J. übergeben werden.

Wirkliche Kaufliebhaber, welche bey dem Abschluß des Handels, und bey nachzuweisender hinreichender Sicherheit für die Kaufgelder, nur eine kleine Summe derselben anzuzahlen brauchen, wenden sich deshalb in portofreyen Briefen an den Herrn Justizcommissarius Käpprich in Halle, von dem sie nicht nur gegen die Schreibgebühren, den Anschlag erhalten, sondern auch die nähern Bedingungen erfahren werden.

Das allhier am Markte unter Nr. 736. belegene massive Eckhaus, worin 6 Stuben, einige Kammern, eine große helle Küche, 3 große Boden, ein Kaufmannsladen, und 2 große trockene helle Keller sich befinden, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der
Justizcommissarius Käpprich.

Der Gastwirth Johann Christoph Siebke ist gesonnen, sein allhier am Bauhose sub No. 308 belegenes, aus 9 Stuben, 9 Kammern, 3 Küchen und einem Keller bestehende Haus, Hof und Garten mit Hintergebäuden und dabey befindlichen Brunnenwasser in dem auf
den 10ten May d. J.
früh von 9 bis 11 Uhr in meiner Behausung anberaumten Termin, aus freyer Hand zu verkaufen

Der Justizcommissarius Käpprich.

Es sollen Donnerstag, den 25. April und folgende Tage Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Strohhofe in der Borngasse im Verthold'schen Hause Nr. 2088. verschiedene Effecten, an Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Porzellan, Glas, Kleidungsstücke, Betten, Leinzeug und Hausgeräthe an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verauctionirt werden. Halle, den 13 April 1805. Justizrath Conrad.

Es ist in meinem auf dem Neumarkte in der Fleischergasse belegenen Hause, eine Stube, Kammer, Boden und Holzstall, an eine stille Familie zu vermieten. — Auch ist daselbst gutes Roggenmehl zu verkaufen. Wittwe Böttgerin.

In der großen Ulrichstraße im ehemaligen Fingier'schen Hause Nr. 72. ist die erste Etage kommende Johann zu vermieten. Das Nähere erfährt man auf dem hiesigen Adresshause.

4 neue Wiener Chaisen, davon 2 ganz bedeckt, und 2 halb bedeckt sind, und in 4 Federn hängen, 2 neue dergleichen, welche vorne auf der Achse stehen, 1 davon ganz bedeckt, der 2te halb bedeckt, alle gut lackirt; 1 neuer 6stücker leichter mit halben Berdeckter versehener Stuhlwagen, welcher vermittelst der dazu angefertigten Pettern auch als Einspänniger Ackerwagen benutzt werden kann; 1 leichter unbedeckter Korbwagen, auch ein- und zweispännig; 1 noch sehr gute halb bedeckte Chaise; 1 noch gutes Chaisen-Gestelle mit Binden und langen Riemen versehen, so wie auch 1 neuer stark zweispänniger komplett beschlagener Ackerwagen, stehen bey mir zum Verkauf.

Desgleichen stehen 2 neue Amböße, circa 2 Ctrn. schwer, 1 neues Sverrhorn, 2 neue Bankhörner, 1 neuer Schraubestock, 4 neue vierspännige Wagenwinden, so wie auch 4 Stück mit Glas versehene noch sehr gute Stubenfenster mit sichtenen Rahmen bey mir zum Verkauf. Ubi, auf dem alten Markte.

Am 7ten d. M. entriß mir der Tod meine geliebte Ehefrau, Dorothee Elisabeth Trautmann, geb. Müllerin, nach einem kurzen Krankenlager am Scharlachfieber im 39sten Jahre ihres Alters, und im Ersten Jahre der mit ihr so glücklichen Ehe. Ich und ihr einziger hinterlassener Bruder beweinen in ihr die rechtschaffenste Gattin und Schwester, und nur der Gedanke des dereinstigen frohen Wiedersehens vermag unsern gerechten Schmerz zu lindern. Von der herzlichsten Theilnahme aller unserer Verwandten und Freunde überzeugt, verbitten wir uns ergebenst alle Beyleidsbezeugungen. Halle, den 14ten April 1805.

Johann Christoph Trautmann, als Ehemann,
und
der Stärkesabrikant Gottlieb Christian Müller,
als Bruder.

Den 6ten April ist meine Frau von einem Sohne glücklich entbunden worden, welches ich hierdurch meinen theilnehmenden Freunden anzeige. J. S. Grobe,
Prediger in Lebendorf.

Ich bin Willens, mein auf dem Neumarkt nahe am Ulrichsthor gelegenes Haus Nr. 1130. aus freyer Hand zu verkaufen. Es sind in demselben 7 Stuben, 6 Kammern, 3 Alkoven, ein Waschhaus, 2 Küchen, ein Laden, 2 trockene Keller, und ein geräumiger Hof. Ferner kann entweder mit oder ohne dieses Haus ein hinter dem Wall gelegener Garten verkauft werden. Liebhaber können diese Grundstücke täglich in Augenschein nehmen bey der
Wittwe Schwarzin.

Ich bin gesonnen, meinen in Glaucha auf dem Steg belegenen Garten, nebst dem Gartenhause, an eine Familie zu verpachten. Liebhaber dazu können sich bey mir melden.
C. A. Keil.

Frische Braunschweiger Numme bey
Fr. Gottl. Kraft.